

Quellen wirklich so ohne weiteres beiseite schieben? Endlich: ist es nicht viel schwieriger, die Namen der Lorchers Inschrift als spätere Erfindungen zu erklären, als eine gute, wenn auch etwas mißverständene Überlieferung anzunehmen?

Die Frage, ob Heinrich, der Thronfolger, der erstgeborene Sohn war oder nicht, ist beileibe nicht nur von genealogischem Interesse. Zwar kennen wir im Thronfolgerecht der staufischen Zeit keinen Verfassungsgrundsatz, der etwa ein Vorrecht des Erstgeborenen bei der Nachfolge festlegte. Dennoch bliebe es ein auffallendes und der Erklärung bedürftiges Faktum, wenn Friedrich Barbarossa seinen zweitgeborenen Sohn unter Übergehung des Älteren zum König bestimmt hätte. Deshalb bemühten sich die Vertreter dieser Ansicht um die Deutung gerade dieses Punktes.

Weniger ihrer Kuriosität wegen als in Anbetracht der Wirkung, die sie trotzdem hatte, ist eine Erklärung anzuführen, der Paul Scheffer-Boichorst²⁸⁾ als Meinung seines damaligen Straßburger Hausarztes Eingang in die historische Literatur verschaffte. Danach sollte eine Zeugungsunfähigkeit, die anatomisch schon beim Knaben Friedrich zu bemerken gewesen sein müßte, der Grund für den Ausschluß von der Thronfolge gewesen sein. Daß gegen diese Erklärung, die ungeachtet oder wegen ihrer Sonderlichkeit viel Anklang fand, schon die Tatsache der mehrfachen Verlobung Friedrichs spricht, hat bereits Güterbock²⁹⁾ betont; es wäre hinzuzufügen, daß sich für die erwähnte Ansicht in unseren Quellen nicht die geringste Stütze finden läßt. Und eines solchen Haltes bedürfte gerade eine solche Auffassung, die in ihrer Unwahrscheinlichkeit noch ihren stärksten Reiz besitzt. Nicht viel besser steht es mit der Behauptung, es seien die bedeutenden Geistesgaben gewesen, von denen der kleine Heinrich schon früh Zeugnis ablegte, welche den Vater bestimmten, ihm gegenüber dem Älteren den Vorzug zu geben³⁰⁾. Folgt man dem Ansatz Güterbocks³¹⁾, so war Heinrich bei seiner Thronerhebung knapp 3½, Friedrich gerade 5 Jahre alt. Welcher Art das in diesem zarten Alter erkennbare staatsmännische Genie gewesen sein soll, ist der Phantasie der Leser überlassen. Bliebe als einzige ernstzunehmende Erklärung eine „staatsrechtliche“, wie man sie genannt hat, genauer eine politische, die

²⁸⁾ Scheffer-Boichorst, MIOG 11 (1890) 635 Anm. 4 (= Ges. Schriften 2, 384 Anm. 5).

²⁹⁾ Güterbock, HV 29, 536.

³⁰⁾ So E. Perels, Der Erbreichsplan Heinrichs VI. (1927) 61 f.

³¹⁾ Vgl. dazu oben S. 50.